VERORDNUNG (EWG) Nr. 2216/88 DES RATES

vom 19. Juli 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 zur Einführung von Sondermaßnahmen für Raps- und Rübsensamen sowie für Sonnenblumenkerne

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2210/88 [2], insbesondere auf Artikel 36,

auf Vorschlag der Kommission [3],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1869/87 [5], sind bei der Berechnung der Differenzbeträge Änderungen der monetären Abstände zu berücksichtigen, wenn diese um mindestens einen Punkt von den zuvor zugrunde gelegten Werten abweichen. Diese Regelung wirkt sich unerheblich auf die Beträge der endgültigen Beihilfe aus, führt jedoch dazu, daß monetäre Abstände berücksichtigt werden, die nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen. Ferner ergeben sich daraus Schwierigkeiten bei der Berechnung der Beihilfebeträge in den einzelnen Landeswährungen, wodurch das Verständnis der Ergebnisse erschwert wird. Im Hinblick auf eine größere Verständlichkeit der durchgeführten Berechnungen ist diese Regelung aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1569/72 wird der letzte Satz gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juli 1988 für Raps- und Rübsensamen und ab 1. August 1988 für Sonnenblumenkerne.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Juli 1988.

Im Namen des Rates
Der Präsident
Y. POTTAKIS

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. C 139 vom 30. 5. 1988, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 167 vom 25. 7. 1972, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1987, S. 30.